**§ 35 StGB – Entschuldigender Notstand**

Definitionen

Beachte, dass es in 35 und 34 bzw 32 zu starken Überschneidungen kommt

Notstandslage

Gefordert ist eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit.

Gefahr für das Rechtsgut

Eine *Gefahr* ist ein Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht.

Gegenwärtigkeit der Gefahr

Eine Gefahr ist *gegenwärtig*, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

Erforderlichkeit

Eine Handlung ist dann *erforderlich*, wenn sie zum einen geeignet ist die Gefahr abzuwenden und darüber hinaus das mildeste zur Verfügung stehende Mittel darstellt.

Nahestehende Person

Eine *nahestehende Person* ist eine Person, zu der eine auf Dauer angelegte persönliche Beziehung besteht, die über den üblichen Sozialkontakt des Alltagslebens hinausgeht.

Besonderes Rechtsverhältnis

Unter *besonderem Rechtsverhältnis* versteht man eine besondere Gefahrtragungspflicht gegenüber der Allgemeinheit aufgrund beruflicher Tätigkeit, Übernahme einer Schutzaufgabe, Gesetzes oder Gewohnheitsrechts.

Abwendungswillen / Rettungswillen

Handeln in Kenntnis und aufgrund der Notlage.

Quellen:

*Perron* in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 35 Rn. 18 ff.

Fischer, 67. Auflage 2020, § 35 Rn. 2ff.